

54. Verordnung: Geschäftsordnung der Landesregierung, Änderung

55. Verordnung: Gemeindeverband „Schulerhalterverband Polytechnischer Lehrgang Bregenz“, Änderung

54.

Verordnung

der Landesregierung über eine Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung

Auf Grund des Art. 50 der Landesverfassung, LGBl.Nr. 9/1999, wird verordnet:

Die Geschäftsordnung der Landesregierung, LGBl.Nr. 3/1985, in der Fassung LGBl.Nr. 62/1994, Nr. 86/1994, Nr. 67/2001, Nr. 55/2003, Nr. 85/2008, Nr. 46/2011 und Nr. 38/2012, wird wie folgt

geändert:

In der Anlage lautet die Z. 30:

„30. Entscheidung über die Zustimmung zur Kundmachung von Bundesgesetzen gemäß Art. 42a B-VG sowie von Verordnungen gemäß Art. 14b Abs. 5 B-VG.“

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

M a g . M a r k u s W a l l n e r

55.

Verordnung

der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Schulerhalterverband Polytechnischer Lehrgang Bregenz“

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Schulerhaltungsgesetzes, LGBl.Nr. 32/1998, wird mit Zustimmung der in § 2 Abs. 1 genannten Gemeinden verordnet:

Die Verordnung der Landesregierung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Schulerhalterverband Polytechnischer Lehrgang Bregenz“, LGBl. Nr. 10/1978, in der Fassung LGBl.Nr. 20/1983 und Nr. 60/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Verordnung, in § 1 Abs. 1 und 2 sowie in § 2 Abs. 3 wird die Wortfolge „Polytechnischer Lehrgang“ in der jeweiligen grammatikalischen Form durch die Wortfolge „Polytechnische Schule“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt; die dazugehörigen

Artikel in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 werden grammatikalisch angepasst.

2. Der § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes nicht gedeckten Investitionsaufwand für die Polytechnische Schule Bregenz nach folgendem Aufteilungsschlüssel zu tragen:

Stadt Bregenz	26,070 v.H.
Gemeinde Buch	1,462 v.H.
Gemeinde Eichenberg	0,146 v.H.
Gemeinde Fußach	4,530 v.H.
Gemeinde Gaißau	2,265 v.H.
Marktgemeinde Hard	16,218 v.H.
Gemeinde Höchst	9,495 v.H.

- | | | | |
|---|-------------|--|------------|
| Marktgemeinde Hörbranz | 6,280 v.H. | Marktgemeinde Hard | 16 Stimmen |
| Gemeinde Hohenweiler | 1,900 v.H. | Gemeinde Höchst | 9 Stimmen |
| Gemeinde Kennelbach | 3,288 v.H. | Marktgemeinde Hörbranz | 6 Stimmen |
| Gemeinde Langen | 1,314 v.H. | Gemeinde Hohenweiler | 2 Stimmen |
| Marktgemeinde Lauterach | 11,834 v.H. | Gemeinde Kennelbach | 3 Stimmen |
| Gemeinde Lochau | 4,163 v.H. | Gemeinde Langen | 1 Stimme |
| Gemeinde Möggers | 0,805 v.H. | Marktgemeinde Lauterach | 12 Stimmen |
| Gemeinde Sulzberg | 0,365 v.H. | Gemeinde Lochau | 4 Stimmen |
| Marktgemeinde Wolfurt | 9,865 v.H. | Gemeinde Möggers | 1 Stimme |
| Dieser Aufteilungsschlüssel kann bei Veränderung der ihm zugrundeliegenden Schülerzahlen durch Beschluss des Verwaltungsausschusses entsprechend angepasst werden.“ | | Gemeinde Sulzberg | 1 Stimme |
| | | Marktgemeinde Wolfurt | 10 Stimmen |
| | | Dieser Aufteilungsschlüssel kann bei Veränderung der ihm zugrundeliegenden Schülerzahlen durch Beschluss des Verwaltungsausschusses entsprechend angepasst werden, wobei auf jeden Vertreter mindestens eine Stimme zu entfallen hat.“ | |
3. Im § 2 entfällt der Abs. 2; der bisherige Abs. 3 wird als Abs. 2 bezeichnet.
4. Der § 4 Abs. 2 lautet:
 „(2) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben zusammen 100 Stimmrechte, die auf die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden wie folgt entfallen:
 Stadt Bregenz 26 Stimmen
 Gemeinde Buch 1 Stimme
 Gemeinde Eichenberg 1 Stimme
 Gemeinde Fußach 5 Stimmen
 Gemeinde Gaißau 2 Stimmen
5. Im § 4 entfällt der Abs. 3; die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden als Abs. 3 bis 5 bezeichnet.
6. Der § 7 Abs. 1 erster Satz lautet:
 „Der Verwaltungsausschuss hat zwei Rechnungsprüfer zu bestellen; die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer richtet sich nach der Funktionsdauer des Verwaltungsausschusses.“

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
 Der Landeshauptmann:**

Mag. Markus Wallner